

Systemzahl	01-01/00-0700
Schlagwort(e)	Geschäftsordnung BH

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Gruppen (Verteiler A0)

An alle Abteilungen (Verteiler A1)

An alle sonstigen Dienststellen (Verteiler A2)

An alle Regierungsbüros (Verteiler A3)

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

Beilagen

LAD1-VD-10223/010-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Klaus Heissenberger	12095	27. Jänner 2014

Betrifft

Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich;
Dienstanweisung

**Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften in
Niederösterreich**

§ 1

Gliederung

(1) Bei jeder Bezirkshauptmannschaft sind folgende Bereiche (Abteilungen) mit den angeführten Fachgebieten (Aufgabenbereichen) einzurichten:

Bereiche	Fachgebiete
Allgemeine Verwaltung	Bürgerbüro Schulen und Kindergärten

	Wahlen, Gemeinden, Kultur und Vollstreckung Staatsbürgerschaft und Personenstandswesen Gesundheitswesen
Wirtschaft und Umwelt	Gewerberecht Anlagenrecht Umweltrecht
Sicherheit und Ordnung	Verkehr Strafen Polizei Katastrophen
Jugend und Soziales	Sozialarbeit Rechtsvertretung Minderjähriger Soziale Verwaltung
Land- und Forstwirtschaft	Forstwesen Jagd und Fischerei, Agrarwesen Veterinärwesen

(2) Bei den Bezirkshauptmannschaften sind außerdem eine Beschwerdestelle sowie die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Sonderbehörden einzurichten.

§ 2

Bürgerservice

(1) Der Bezirkshauptmann hat durch geeignete Maßnahmen auf eine servicegerechte Information der Bürger hinzuwirken. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bürger zu beraten und außerdem dafür zu sorgen, dass die ihm unterstellten Bediensteten ihrer Verpflichtung zur Beratung der Bürger nachkommen.

(2) Der Bezirkshauptmann hat dafür zu sorgen, dass im Kontakt mit der Behörde der Zugang der Bürger zum Recht gewährleistet und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich gestaltet wird. Dazu ist insbesondere auf eine verständliche Behördensprache und die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besonders Wert zu legen.

§ 3

Behördenleitung

- (1) Dem Bezirkshauptmann obliegt die Behördenleitung. Zu diesem Zwecke hat er den inneren Dienst durch Dienstanweisungen zu regeln und Mitarbeiterbesprechungen abzuhalten.
- (2) Der Bezirkshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in der Bezirkshauptmannschaft zu sorgen. Er hat die Verwendung der Bediensteten zu überwachen und darauf zu achten, dass Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet werden. Er hat die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Organisations- und Leitungsmaßnahmen zu treffen.
- (3) Der Bezirkshauptmann hat als Dienststellenleiter die ihm nach den dienstrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 4

Dienstanweisungen

Der Bezirkshauptmann hat durch Dienstanweisungen zu regeln

1. die Geschäftseinteilung und den Arbeitsverteilungsplan der Bezirkshauptmannschaft;
2. die Stellenbeschreibung und die sich daraus ergebende Fertigungsbefugnis;
3. die Stellvertretung bei Dienstverhinderung;
4. den Journdienst;
5. den Telefondienst und die IT-Dienste;
6. die Verwendung personenbezogener Daten und die dabei zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen.
7. die Hausordnung (insbesondere das Versperren der Amtsräume)
8. den Arbeitsablauf bei den Außenstellen;

§ 5

Bürodirektor

Der Bezirkshauptmann hat zu seiner Unterstützung bei der Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes eine Stabsstelle einzurichten und einen fachlich geeigneten Beamten zum Bürodirektor und Leiter dieser Stabsstelle zu bestellen.

§ 6

Bürgermeisterkonferenzen

Der Bezirkshauptmann hat bei Bedarf Bürgermeisterkonferenzen abzuhalten. Bei der Bürgermeisterkonferenz ist Gelegenheit zur Aussprache mit den Bürgermeistern über die allgemeinen Verhältnisse im Bezirk und über die Wünsche der Bevölkerung in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses sowie zur Beratung und Information der Bürgermeister in Ausübung ihres Amtes zu geben.

§ 7

Amtsblatt

Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften, amtlichen Mitteilungen und Verfügungen sowie zur Information der Bevölkerung hat die Bezirkshauptmannschaft ein Amtsblatt auszugeben.

§ 8

Pflege wissenschaftlicher, kultureller und humanitärer Einrichtungen

Der Bezirkshauptmann soll nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse wissenschaftliche, kulturelle und humanitäre Einrichtungen fördern und sich um die Pflege derartiger Einrichtungen bemühen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Februar 2014 in Kraft.

Die Dienstanweisung LAD1-VD-10223/004 vom 12. Februar 2004 wird aufgehoben.

Dr. P r ö ll

Landeshauptmann